

INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreistages am 16.12.2019
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Bebauungsplan Nr. 7205 für das Gebiet zwischen Dorfstraße, Huberweg und Maurerberg, Gemarkung Hadorf als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8028 Oberer Seeweg zwischen Am Wiesengrund und Bahnlinie, Gemarkung Söcking und Starnberg, 6. Änderung für die Fl. Nr. 428/4, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches
 - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
 - Frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit
- ▼ Durchführung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Nikolausstraße – Ecke Bachstraße“

Sitzung des Kreistages am 16.12.2019

Die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Starnberg findet statt am

**Montag, 16.12.2019 um 09:00 Uhr
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes
Starnberg**

**Vor Eintritt in die Tagesordnung:
Bürgeranfragen**

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Appell: Silvester-Böllerei verringern oder darauf verzichten;
Antrag von Kreisrat Unger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 21.11.2019
3. Personalangelegenheit;
Ergänzung zur Beschlussfassung des Kreistages vom 21.10.2019 über die Gewährung einer freiwilligen Leistung der „Großraumzulage München“ an Tarifbeschäftigte und Auszubildende/Studierende des Landkreises Starnberg
4. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 60 Abs. 1 LKrO für das Haushaltsjahr 2019 durch den Kreistag
5. Beratung über den Haushalts- und Finanzplan des Landkreises Starnberg für 2020 und empfehlender Beschluss für den Kreistag
6. Bildung von Haushaltsausgaberechten im Vermögenshaushalt aus den Haushaltsjahren 2018 und 2019
7. Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses; Neuberufung
8. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 04.12.2019 die Baugenehmigung für die Nutzungsänderung von zwei Läden zu einem Cafe auf dem Grundstück Fl.Nr. 275/3, Gemarkung Herrsching, Bahnhofstraße 23 in 82211 Herrsching, an Frau Birge Frommann, Schönblickstraße 8 in 82229 Seefeld, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift:
Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

***) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).**
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148 456 im Zimmer 269 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Bebauungsplan Nr. 7205 für das Gebiet zwischen Dorfstraße, Huberweg und Maurerberg, Gemarkung Hadorf als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bauausschuss hat am 14.10.2019 den Satzungsbeschluss zum betreffenden Bebauungsplan gefasst, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches – BauGB).

Der Bebauungsplan und dessen Begründung in der jeweiligen Fassung vom 10.10.2019 werden während der allgemeinen Sprechzeiten im

**Rathaus der Stadt Starnberg,
Vogelanger 2, Zimmer 305,**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zudem kann er unter www.starnberg.de jederzeit abgerufen werden. In der Satzung etwa genannte DIN-Normen können im Stadtbauamt gleichfalls eingesehen werden.

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 10.10.2019 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 05.12.2019

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Bebauungsplan Nr. 8028 Oberer Seeweg zwischen Am Wiesengrund und Bahnlinie, Gemarkung Söcking und Starnberg, 6. Änderung für die Fl. Nr. 428/4, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- Frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit

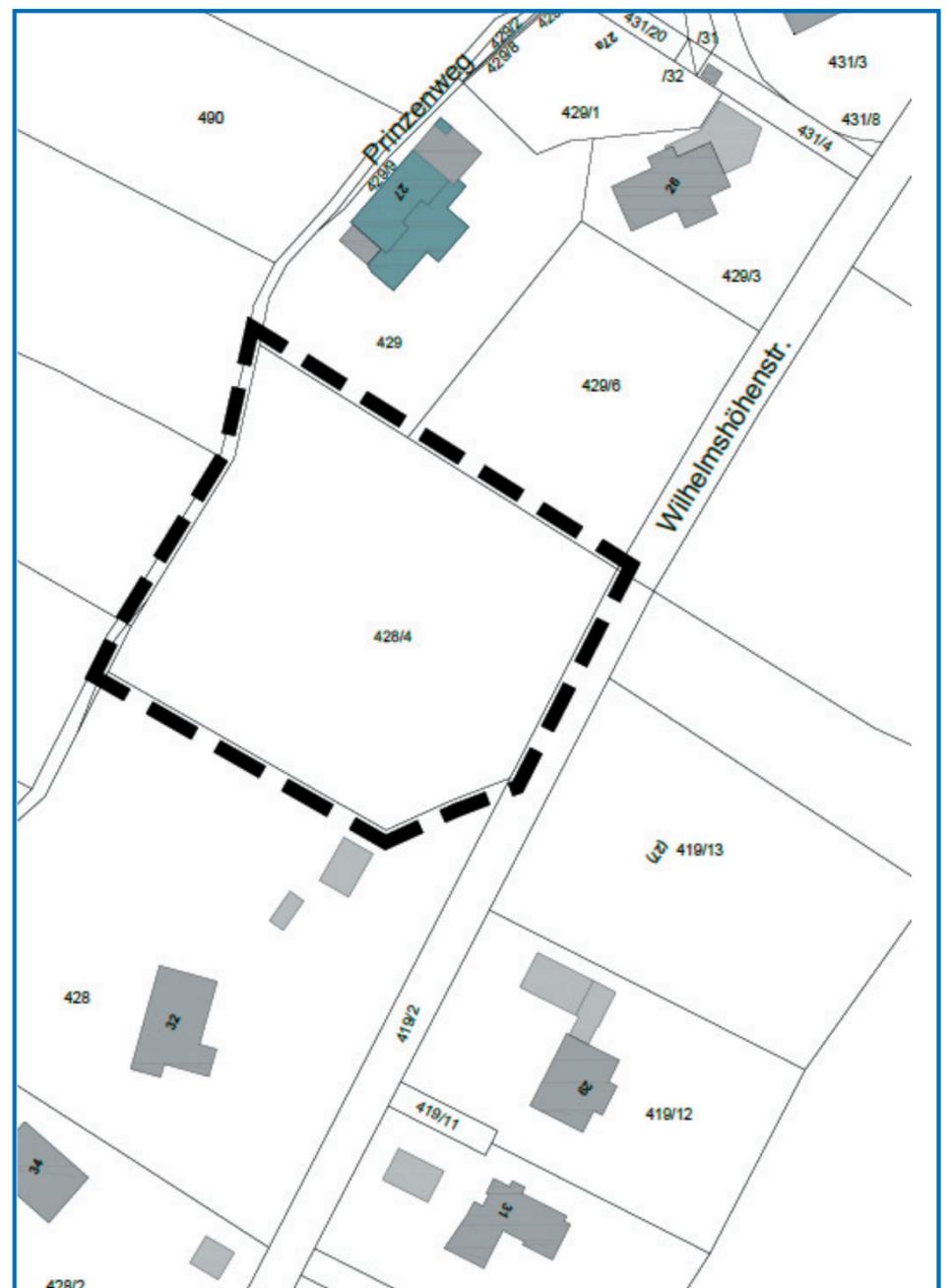
Der Bauausschuss hatte sich in seiner Sitzung am 30.06.2016 zur Ermöglichung einer Wohnbebauung auf dem Grundstück Fl. Nr. 428/4, Gemarkung Starnberg, für eine Änderung des betreffenden Bebauungsplans ausgesprochen und in seiner Sitzung am 07.11.2019 den dazu erarbeiteten Bebauungsplan-Entwurf behandelt. Die Absicht zur Änderung des Bebauungsplans im obigen Sinne wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Fassungsdatum vom 29.11.2019 einschließlich dessen Begründung kann nun gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

**vom 12.12.2019 bis zum 17.01.2020
im Rathaus der Stadt Starnberg,
Vogelanger 2, Zimmer 311,**

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Sollten Sie auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sein, bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme unter der Rufnummer 08151 / 772 – 123. Außerdem sind die Planunterlagen spätestens am dem 12.12.2019 nach Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung 8028“ unter www.starnberg.de abrufbar. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können im Stadtbauamt eingesehen werden.



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

48. Ausgabe vom 11. Dezember 2019

Seite 2

Im Weiteren besteht innerhalb der vorstehenden Frist die Gelegenheit zur Äußerung, Erörterung und Abgabe von Stellungnahmen.

Starnberg, 05.12.2019

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den gemeindlichen Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

Durchführung der der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Nikolausstraße – Ecke Bachstraße“

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 19.11.2019 beschlossen, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Nikolausstraße – Ecke Bachstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 103 „Nikolausstraße – Ecke Bachstraße“ mit Begründung ist gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.2019 für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift sowie einer Begründung. Der Geltungsbereich ist aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 103 „Nikolausstraße – Ecke Bachstraße“ und die Begründung liegen für die Dauer eines Monats, angemessen verlängert aufgrund der Weihnachtsferien, in der Zeit vom

23.12 bis einschließlich 10.02.2020

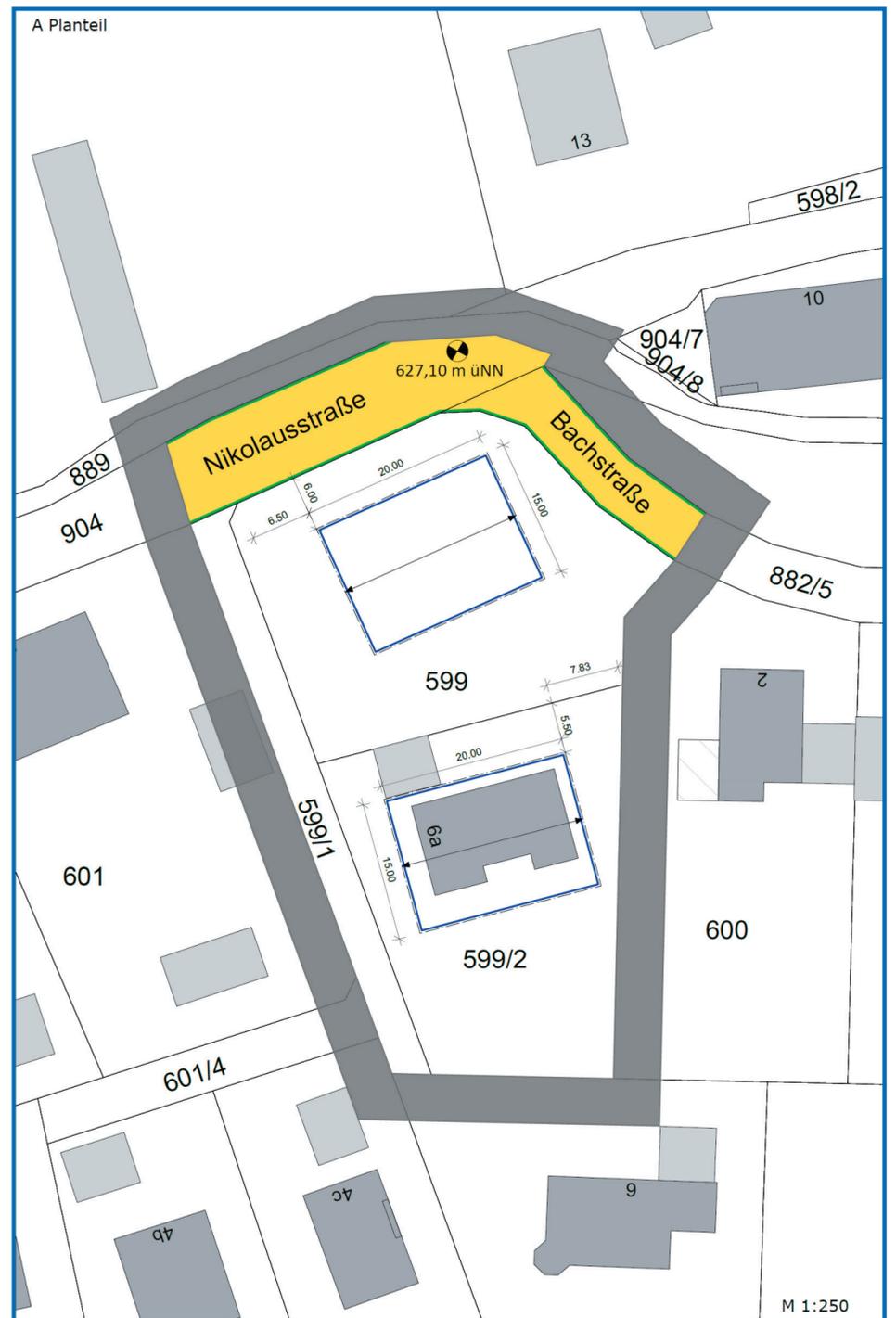
in der Gemeinde Berg, Bauamt, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Berg, 27.11.2019

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister



Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 103 „Nikolausstraße – Ecke Bachstraße“

STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:
• in der Erziehung • in der Partnerschaft
• bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
• bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen
Wir unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg

STA
Landratsamt Starnberg

Sie haben Fragen zu den Themen Alter(n) und Pflege?

Dann nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

Landratsamt Starnberg • Fachstelle für Senioren
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Telefon: 08151 148-586
E-Mail: senioren@LRA-starnberg.de